des 11. Oktober 1979 von den Eheleuten F. festgestellt, wie der Zeuge Kurt F. bei seiner Vernehmung glaubhaft bekundet hat.

Es ist daher erwiesen, daß der Erblasser nicht mehr in der Lage war, ein notarielles oder eigenhändiges Testament zu errichten, was auch dadurch bestätigt wird, daß der Erblasser am 12. Oktober 1979 verstarb.

Wie die Feststellungen des Senats weiter ergaben, war der Erblasser an einer sofortigen Testamentserrichtung interessiert, weil er selbst davon ausging, daß er sterben werde. Als ihn die Eheleute F. am 11. Oktober 1979 besuchten, sahen sie, daß er sich nicht mehr bewegen konnte. Bei diesem Besuch äußerte sich der Erblasser den beiden Zeugen F. gegenüber bei klarem Bewußtsein wie folgt: "Nun wird es mit mir zu Binde gehen. Kurt, hol' was zum Schreiben und schreibe auf, daß Inge alles bekommt. Die anderen gehen mich nichts an. Inge hat mich die ganze Zeit gepflegt. Deshalb soll sie alles bekommen; sie soll für später versorgt sein."

Der Zeuge Kurt F. hat glaubhaft ausgesagt, daß der Erblasser auf der Errichtung des Testaments bestanden und dies mehrfach wiederholt hat.

Danach steht fest, daß es sich im vorliegenden Fall um einen besonderen Notfall i. S. des §383 Abs. 2 ZGB handelt und daß das Testament vom Erblasser durch mündliche Erklärung gegenüber zwei Zeugen, nämlich den Eheleuten F., errichtet worden ist.

Gemäß § 386 Abs. 1 Satz 1 ZGB ist zum Zwecke der Rechtssicherheit ein Nottestament unverzüglich niederzuschreiben. Die Zeugen F. haben den Inhalt des letzten Willens des Erblassers erst ½V2 Wochen nach dessen mündlicher Erklärung niedergeschrieben. Das ist nach den glaubhaften Angaben der Eheleute F. darauf zurückzuführen, daß sie zunächst nicht angenommen hatten, der Erblasser werde sterben, und daß sie ihn nicht mutlos machen wollten. Der Erblasser wurde dann in ein Krankenhaus übergeführt, und die Eheleute F., die den Urlaubsort inzwischen ebenfalls verlassen hatten, erfuhren erst später vom Tode des Erblassers. Sie erkundigten sich danach sofort bei einem Juristen, was sie hinsichtlich der Erklärung des Erblassers vor seinem Tode zu machen haben, und schrieben daraufhin am gleichen Tag den letzten Willen des Erblassers nieder.

Wenn auch von den Zeugen F. hätte erwartet werden können, daß sie die Erklärung des Erblassers sofort niederschrieben, als der Erblasser sie darum bat, so dürfen doch ihre Beweggründe, die sie von der sofortigen Niederschrift abhielten, nicht außer acht gelassen werden. Hinzu kommt, daß sie die rechtliche Regelung, wonach der Inhalt der Erklärung des letzten Willens unverzüglich niederzuschreiben ist, nicht kannten, aber nach Kenntnis vom Tode des Erblassers sofort eine entsprechende Rechtsauskunft einholten und unmittelbar danach die Niederschrift anfertigten.

Der Senat ist unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände des Einzelfalls der Auffassung, daß die Verspätung bei der Niederschrift des letzten Willens des Erblassers durch die Eheleute F. entschuldbar ist und überdies dem tatsächlichen Willen des Erblassers nicht entgegengestellt werden kann.

Das Anliegen des § 386 Abs. 1 ZGB besteht darin, zu gewährleisten, daß durch das unverzügliche Niederschreiben der Erklärung des Erblassers die Ermittlung seines tatsächlichen Willens nicht beeinträchtigt werden soll. Das spätere Aufschreiben der Erklärung durch die Zeugen F. kann aus den dargelegten Gründen nicht zur Ungültigkeit des Nottestaments führen, da mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das Testament die zuverlässige Wiedergabe der Erklärungen des Erblassers enthält.

Es ist daher dem tatsächlichen Willen des Erblassers Geltung zu verschaffen, über sein Eigentum für den Todesfall zu verfügen. Dabei kann nicht außer acht gelassen werden, daß die Verklagte (Inge) den Erblasser mehrere Jahre betreut und gepflegt hat. Demgegenüber hatte der Erblasser zur Klägerin (seiner Tochter/ seit Beendigung seiner Unterhaltsverpflichtung keinerlei Beziehungen mehr. Die testamentarische Verfügung des Erblassers ist daher durchaus verständlich. Bei der Beweiswürdigung waren auch allgemeine Lebenserfahrungen zu beachten.

Strafrecht

§ 167 Abs. 1 StGB.

Zur Beurteilung des Kausalzusammenhangs zwischen vorsätzlicher Verletzung beruflicher Pflichten und dem Eintreten bedeutender wirtschaftlicher Schäden.

BG Halle, Urteil vom 31. März 1980 - 4 BS 3/80.

Der Angeklagte S. ist im VEB C. als Fachingenieur für MSR-Technik tätig. Er ist für die ordnungsgemäße Wartung, Instandhaltung und Weiterentwicklung von MSR-Anlagen im Abschnitt Energetik sowie für die Einhaltung der Vorschriften des Gesundheits-, Arbeite- und Brandschutzes verantwortlich. Der Angeklagte M. arbeitet im gleichen Betrieb als Produktionskoordinator Kraftwerke. Zu seinen Aufgaben gehört es, bei Abweichungen vom Normalbetrieb im Kraftwerk den von Störungen betroffenen Bereich zu leiten und an Anlageteilen Entscheidungen über deren weiteren Betrieb oder die Außerbetriebnahme zu treffen. Der Angeklagte P. ist als Obermaschinist im Kraftwerk u. a. für rapportpflichtige Kontrollen sowie Kontrollen nach besonderen Vorschriften verantwortlich.

Im VEB C. war die Erneuerung der Femanzeigegeräte für die Hochdruckbehälter (HDB) 11 bis 16 vorgesehen. Diese Geräte zeigen den jeweiligen Maschinisten der Wärmewarte Meßwerte zur Gewährleistung der normalen, sicheren Fahrweise des Kraftwerks an, so u. a. auch die Wasserstände der HDB. Neben dieser Fernanzeige wird der Füllstand der HDB auch unmittelbar von den an diesen Behältern angebrachten Armaturen angezeigt. Während der Rekonstruktion kamen die Behältertafeln zunächst in einen Turbinensaal; das war bis zum Endausbau eine technische Zwischenlösung, für die die Stromzuführung durch dafür zu setzende Trafos vorgesehen war.

Dem Angeklagten S. oblag in seiner Funktion als Objektverantwortiichem die Überwachung der ordnungsgemäßen, projektgerechten Installierung der MSR-Technik sowie die Übergabe der Anlage nach ihrer Fertigstellung an den Betreiber. Er hatte außerdem dafür zu sorgen, daß dem Betreiber die zum sicheren Betrieb erforderlichen Informationen über Besonderheiten der Gerätetechnik übermittelt werden. Eine dieser Besonderheiten bestand darin, daß das mit Elektroenergie zu betreibende Anzeigeinstrument im spannungslosen Zustand den maximalen Füllstand der HDB anzeigte

Füllstand der HDB anzeigte.

Als die provisorische Anlage im Oktober 1979 in Betrieb genommen wurde, erhielten weder die Angeklagten M. und P. noch der Zeuge O. als Maschinist der Wärmewarte Kenntnis über die Besonderheiten der Füllstandsfemanzeigen. Der Angeklagte S. hatte diese Information bei der Übergabe der Anlage an den Betreiber unterlassen. Hinzu kam, daß die Versorgung der Geräte mit Elektroenergie von einer längere Zeit außer Betrieb genommenen Reduzierstation ohne Stromkreiskennzeichnung vorgenommen worden war. Für den nicht Eingeweihten war daher nicht erkennbar, daß an der Reduzierstation sicherheitstechnische Einrichtungen angeschlossen worden sind.

Am 10. Oktober 1979 stellte der Angeklagte M. erhebliche Abweichungen zwischen dem an dem HDB angezeigten Füllstand und den von den Füllstandsfemanzeigen übermittelten Werten fest. Daraufhin veranlaßte er eine Justierung der Geräte, so daß nunmehr der tatsächliche Wasserstand in den HDB mit den über die Füllstandsfemanzeigen übermittelten Werten übereinstimmte. Nach diesen Abweichungen hielt der Angeklagte M. den regelmäßigen' Vergleich zwischen tatsächlichem Füllstand in den HDB und dem durch die Fernanzeigen ablesbaren Füllstand alle ein bis zwei Stunden für geboten und machte eine entsprechende Eintragung im Schichtingenieurrapportbuch.